
TOP 20:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Drucksache: 604/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf schafft eine Rechtsgrundlage für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), die von den Binnenschiffen ausgesendeten AIS-Daten des automatischen Schiffsidentifikationssystems (Automatic Identification System - AIS) z. B. für Verkehrs-, Unfall-, Schleusen- und Liegestellenmanagement oder für eigene statistische Zwecke nutzen zu können. Gleichzeitig sollen die Daten auch für die amtliche Verkehrsstatistik sowie für die Erhebung von Schifffahrtsgebühren nutzbar gemacht werden.

Um den Betrieb der Schifffahrtsanlagen wirtschaftlicher zu gestalten, ist in Zukunft vermehrt eine Automatisierung und Fernbedienung, z. B. von Schleusen, erforderlich. Dadurch fallen bei der WSV in zunehmendem Maße Betriebs-, Audio- und Videodaten an, für deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die Datenmissbrauch verhindert.

Des Weiteren setzt der Entwurf eine Entschließung des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drucksache 879/10) um, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Binnenschiffahrtsgesetz eine angemessene Speicherfrist für die im Melde- und Informationssystem Binnenschiffahrt (MIB) vorgehaltenen Daten vorzusehen, damit Verursacher von illegalen Einleitungen wassergefährdender Stoffe in die Bundeswasserstraßen besser ermittelt werden können.

Der derzeit noch geltende § 8 (Länderfachausschuss zur Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes) wird ersatzlos gestrichen und inhaltlich neu belegt.

Schließlich bringt der Entwurf eine Neuregelung der bisherigen Register über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher, die nun nach der Auflösung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nicht mehr regional, sondern zentral geführt werden sollen.

Daneben enthält der Entwurf weitere Änderungen des Binnenschiffahrts-

aufgabengesetzes, die zur Rechtsklarheit geboten erscheinen, aber kein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren rechtfertigen.

Abschließend erfolgen mit dem Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen, die sich vorwiegend aus der Neubezeichnung der Bundesministerien, dem veränderten Aufbau der WSV und aktualisierten Verweisen auf geänderte Rechtsnormen ergeben.

Der Wirtschaft entsteht nach den Feststellungen der Bundesregierung kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den § 8 (Länderfachausschuss zur Verständigung des Bundes mit den Ländern) beizubehalten, da seitens der Länder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen des Bundes, einzelne Bundeswasserstraßen an die Länder abzugeben bzw. diese verkehrrechtlich zu "entwidmen", Bedarf für weitere Sitzungen gesehen werde.

Des Weiteren schlägt der **federführende Verkehrsausschuss** vor, die Weitergabe der bei der Verwaltung vorhandenen transportrelevanten Daten an private Transportbeteiligte im Hinblick auf einen erfolgreichen Digitalisierungsprozess in der Binnenschifffahrt sicherzustellen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** schlägt darüber hinaus vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass die Datensätze über die endgültige Entziehung einer Fahrerlaubnis auch über den Zeitpunkt des Wegfalls dieser Fahrerlaubnis hinaus für einen begrenzten Zeitraum gespeichert werden können, damit der Wegfall der inländischen Fahrerlaubnis für die kontrollierenden Beamten nachvollziehbar bleibe. In der Praxis gebe es häufig Fälle, wonach sich Schiffsführer eine ausländische Fahrerlaubnis besorgen, um damit weiterhin einer Tätigkeit als Schiffsführer nachzugehen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 604/1/16**.